

Satzung über die Bestimmung verkaufsoffener Sonntage am 29.03.2026 und 13.09.2026

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) i. V. m. §§ 4 Abs. 1 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), beide Rechtsgrundlagen in der heute gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Horb a. N. am 03.03.2026 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Öffnungszeiten von Verkaufsstellen am 29.03.2026 und 13.09.2026

Aus Anlass der Veranstaltungen „Horber Frühling“ am 29.03.2026 und „Unsere Stadt feiert“ am 13.09.2026 dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LadÖG in der Unteren Kernstadt Horb an diesen Tagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1a LadÖG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 5 § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen

soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Horb a. N., Marktplatz 8, 72160 Horb a. N., E-Mail: post@horb.de geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Horb a. N., den 13. März 2026

Michael Keßler, Oberbürgermeister